

Schlachtbetrieb	
Adresse	
Zulassungsnummer	
Verfügungsberechtigte/r	

**Anbringen von Genusstauglichkeitskennzeichen vor dem Vorliegen
der Ergebnisse der BSE-Untersuchung für bestimmte Tiere in der
Schlachtreihenfolge**

ERKLÄRUNG DES/DER VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN über das Verfahren

Rechtliches:

Wird ein für den menschlichen Verzehr geschlachtetes Tier auf BSE getestet, dann ist die Genusstauglichkeitskennzeichnung am Schlachtkörper erst vorzunehmen, wenn ein negatives Ergebnis des Schnelltests vorliegt. Das vorzeitige Anbringen vom Genusstauglichkeitskennzeichen des Tieres, welches in der Schlachtreihenfolge einem untersuchungspflichtigen Tier unmittelbar vorangeht sowie jener zwei Tiere, die dem untersuchungspflichtigen Tier in der Schlachtreihenfolge unmittelbar nachfolgen, ist gemäß § 35 Abs. 5 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 334/2013 möglich, wenn

- es im Schlachthof ein schriftlich dokumentiertes sowie ein amtlich geprüftes und schriftlich anerkanntes System gibt, das sicherstellt, dass eine Kontaminierung zwischen Schlachtkörpern verhindert wird.

Erklärung:

Ich erkläre hiermit im Sinne des § 35 Abs. 5 der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung, dass es im Schlachthof ein schriftlich dokumentiertes sowie ein amtlich geprüftes und schriftlich anerkanntes System gibt, das sicherstellt, dass eine Kontaminierung zwischen Schlachtkörpern verhindert wird.

Datum und Unterschrift des/der Verfügungsberechtigten

Anmerkung: Das Anbringen des Genusstauglichkeitskennzeichens vor dem Vorliegen des BSE-Testergebnisses beim getesteten Tier ist nur mit Bescheid der NÖ Landesregierung zulässig.